



Satzung

des

Schreibervereins „Fortschritt“ e. V.

Geschäftsanschrift: Merseburger Straße 185

04179 Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer 767 eingetragen, führt als eingetragener Verein den Namen:

Schreiberverein „Fortschritt“ e. V..

Der Verein hat den Sitz in Leipzig. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. und seines Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der „Kleingartenanlage Fortschritt“ in Leipzig auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

In diesem Sinn setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich der Pflege seiner Tradition, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stad ökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.

Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung mit der Bestätigung des Haushaltvoranschlages.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto- und Telefongebühren.

(4)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5)

Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist, der Gewähr für die vertragsgerechte Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet.

Mitglied des Vereins können auch juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften werden, die das Kleingartenwesen fördern. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Bedingungen bestimmen.

(2)

Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf und den Wohnsitz und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet nach ihr zu handeln.

Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften nach vorstehendem Absatz 1.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft beginnt frühestens ab dem Monat der Anmeldung, wenn der Aufzunehmende im Monat der Anmeldung gleichzeitig die Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat.

Erfolgt die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr erst später, so wird der Beginn der Mitgliedschaft auf den Monat, in welchem der vollständige Zahlungseingang zu verzeichnen ist, datiert.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(3)

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Entscheidungen dazu werden vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft beschließen.

Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freigestellt, sie können jedoch dem Verein freiwillig Zuwendungen zukommen lassen.

§ 4 Mitgliedschaft, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

(1)

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis zur Neufestsetzung. Der Mitgliedsbeitrag kann den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.

(2)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen und andere finanzielle Zahlungen an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen werden. Umlagen und andere finanzielle Zahlungen können den Mitgliedern nicht erlassen werden.

(3)

Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die für das Vereinsleben, für den Erhalt und die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind. Art, Umfang und Termine der Gemeinschaftsstunden werden durch den Vorstand beschlossen.

Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatz zu zahlen. Die Höhe des Ersatzbetrages ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen und gilt bis zu seiner Neufestsetzung.

Nach Erreichung des Lebensalters bei Frauen ab 65 Jahre, Männer ab 70 Jahre, werden die Mitglieder von der Ableistung der Gemeinschaftsstunden befreit.

Über Anträge auf Befreiung von zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

(4)

Für die erforderlichen Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied bei jedem einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden.

(5)

Dem Verein bleibt bei Zahlungsrückständen die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens gemäß BGB- Regelungen vorbehalten.

(6)

Die Höhe der Umlagen und der anderen finanziellen Zahlungen an den Verein wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedsrechte und –pflichten

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, während der Dauer der Mitgliedschaft einen Kleingartenpachtvertrag zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung abzuschließen.

(2)

Jedes Mitglied hat

- sich aktiv für den Erhalt und die Förderung des Vereins sowie für den Erhalt, die ökologisch orientierte Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und ihre Verschönerung einzusetzen;
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen;
- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, den Vereinsfrieden und den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft zu stören;
- den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und die anderen finanziellen Zahlungen fristgemäß zu leisten und die Gemeinschaftsleistungen zu erbringen;
- als Kleingartenpächter die ihm durch Gesetz und Kleingartenpachtvertrag eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen und die Gartenfachberatung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren sind alle sich aus der aktuellen Kleingartenordnung sowie aus den sich auf das Kleingartenpachtverhältnis beziehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen.

Mitglieder haben die Errichtung, Aufstellung oder Änderung von Baulichkeiten und Anlagen, dabei wird nicht zwischen genehmigungspflichtigen und

genehmigungsfreien Vorhaben unterschieden, anzuzeigen und vor Beginn der Maßnahme die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Im Falle eines genehmigungspflichtigen Vorhabens ist diese Genehmigung abzuwarten und ebenfalls dem Vorstand nachzuweisen.

(3)

Jedes Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen und ist verpflichtet, mit diesen pfleglich umzugehen und vor Schaden zu bewahren.

(4)

Jede Veränderung des Wohnsitzes ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Veränderung anzuzeigen.

Ist das Mitglied an seinem Wohnsitz über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht erreichbar, ist das dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt bzw. den Ausschluss des Mitglieds.

(2)

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Mit dem Austritt endet gleichzeitig das Pachtverhältnis.

(3)

Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein können insbesondere sein:

- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und anderen finanziellen Zahlungen und Verweigerung von Gemeinschaftsstunden;
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums;
- körperliche Angriffe und grobe Beleidigung des Vorstandes oder der Beauftragten des Vorstandes;
- Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten im Wiederholungsfall sowie die Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages, der Kleingartenordnung und von Ordnungen und Beschlüssen des Vereins;
- ehrloses oder unsittliches Verhalten, das zur Störung des Vereinsfriedens oder/und des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft geführt hat;
- Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand.

Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und

einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muss in einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses eingelegt werden.

Auf den eingelegten Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Dem betreffenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zur Begründung seines Widerspruchs das Wort zu erteilen.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(4)

Eine Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn das betreffende Vereinsmitglied beim Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf die Maßnahmen nach dem vorstehenden Absatz 3 nicht reagiert,

wenn es nicht erreichbar ist oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an der Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(5)

Im Fall der Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter hat dieser die Pflicht, auf seine Kosten eine Wertermittlung durch vom Verpächter benannte Wertermittler durchführen zu lassen.

(6)

Die Rückgabe des Kleingartens hat gemäß den Regelungen des Pachtvertrages zu erfolgen.

Danach ist der Pachtgegenstand grundsätzlich vom Eigentum des Pächters (Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen, Zubehör) zu beräumen, soweit sich nicht bereits ein feststehende Folgepächter zur Übernahme bereit erklärt hat.

(7)

Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Pächtnachfolger vorhanden ist und eine Wiedervergabe der Parzelle angestrebt wird, wird dem Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum (Baulichkeiten, Anpflanzungen) zu belassen, soweit es den Bestimmungen des BKleingG, der Kleingartenordnung sowie des Vertrages entspricht.

Abweichende Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Pächter und dem Vorstand sind möglich.

Sollte nach Ablauf von max. 2 Jahren kein Nachfolgepächter gefunden worden sein oder der abgebende Pächter sich weigern, sein Eigentum auf einen Nachfolgepächter zu übertragen, ist der Pächter zur Beräumung des Kleingartens von seinem Eigentum verpflichtet.

(8)

Solange kein Nachfolger für die Parzelle gefunden bzw. diese nicht beräumt ist, ist der abgebende Pächter verpflichtet, eine Verwaltungspauschale zu zahlen, die sich aus Verwaltungskosten in Höhe der davor gezahlten Mitgliedsbeiträge, des Pachtzinses und der im Umlageverfahren zu tragenden Wassergrundgebühren und öffentlich-rechtlichen Lasten zusammensetzt.

(9)

Unabhängig davon hat der abgebende Pächter bis zur Neuverpachtung oder Beräumung den Kleingarten in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von diesem keine Störung ausgeht.

Kommt er auch nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung dem nicht nach, ist der Verein berechtigt, dies durchzuführen und ihm den Aufwand und die entstehenden Kosten nach den im Verein üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

(10)

Für diesen Übergangszeitraum können die Einzelheiten in einem Pflegevertrag zwischen dem Verein und dem abgebenden Pächter vereinbart werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt:

- die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins;
- die Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. im Rahmen der dort getroffenen Regelungen;
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Buchprüfer;
- die Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltvoranschlages für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Buchprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- die Bestätigung und Änderung von Ordnungen für Teilbereiche des Vereinslebens, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist,

sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt ist.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch Aushang in den Schaukästen einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit dem Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekanntzugeben. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen. Ein Dringlichkeitsantrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des § 10.

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

§ 10 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Beschlussfassungen zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in welcher 2/3 der Vereinsmitglieder erschienen sind, mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über Beschlüsse wird offen abgestimmt.

Im Ausnahmefall kann über einen Beschluss auch ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt werden. Der Vorstand hat in diesem Fall alle Mitglieder schriftlich über den Beschluss zu informieren und die schriftliche Zustimmungserklärung aller Mitglieder einzuholen. Liegt nicht von allen Mitgliedern die schriftliche Zustimmungserklärung vor, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(3)

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie dem erweiterten Vorstand mit bis zu 5 Vorstandsmitgliedern zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben.

Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(2)

Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Angelegenheiten des Vereins anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich Vollmacht zu erteilen.

(3)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere:

- die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung des Haushaltvoranschlags für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung;
- die Erstellung des Geschäftsberichts an die Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme und der Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern;
- der Abschluss von Pachtverträgen über das Vereinsheim und von Kleingartenpachtverträgen sowie von sonstigen Verträgen;
- die Buch- und Kassenführung;
- die Organisation und Kontrolle der Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen und Kleingärten;
- die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des Vereins und der Kleingartenanlage notwendig sind;
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kleingärtnerorganisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesens fördern.

Der Vorstand organisiert und gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine insbesondere dem Bundeskleingartengesetz, dem Kleingartenpachtvertrag und der aktuellen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen in diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

(4)

Der Vorstand hat in der Regel monatliche Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Lädt der Vorsitzende innerhalb eines Vierteljahres nicht zu einer Vorstandssitzung ein, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen.

(5)

Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Die Erklärung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes wird erst mit einer Frist von einem Monat wirksam.

Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt bzw. ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen.

(6)

Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhalts kann der Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes antragen.

Für die Suspension des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(7)

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen.

Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer bzw. Beauftragten vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können.

(8)

Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(9)

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht und Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen und Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

§ 12 Buchprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes zwei Buchprüfer. Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Buchprüfer haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Einnahmen und die Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Über die durchgeführten Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

Die vorliegende Satzung wurde am 06.11.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.